

Satzung

für den

„Förderverein - St. John's S.S. School, Muduuma – Uganda“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Hoffnung auf das Morgen –

„Förderverein – St. John's S.S. School Muduuma – Uganda“

und ist gemeinnützig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Er hat seinen Sitz in 63808 Haibach/Bezirk Unterfranken.

3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aschaffenburg.

4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Die St. John's S.S. School hat folgende Adresse:

St. John's SSS Mudduuma

Kampala – Mityana Road P.O.

Bos 15166, Kibuye – K'la:

Mobil: +256-704-946 664

Email: stjohnsssmuduuma@gmail.com

§ 2 Ziel und Zweck

Ziele des Vereins sind

1. Zweck des Vereins ist es, die Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der St. John's S.S. School, Muduuma - Uganda nachhaltig zu verbessern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, Problemlösungen an die Bedingungen der Schule anzupassen und gemeinsam (mit dem Schulrat) Projekte, Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln und zu unterstützen. Das Projekt ist Entwicklungshilfe für jugendliche Mädchen und Jungen der St. Johns S.S. School in Muduuma – Uganda. Die Schule soll das Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler erhöhen, indem sie Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, mobilisiert oder die Voraussetzungen für deren Anwendung verbessert. Sie wird die Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler stärken, damit sie ihre Lebensbedingungen aus eigener Kraft verbessern können. Die St. John's S.S. School

Muduuma – Uganda ist eine allgemeinbildende Einrichtung in Mpigi District. Neben den allgemeinbildenden Studien befasst sich die Schule mit praktischen Produktionsaktivitäten, die da sind:

- Gartenarbeit
- Landwirtschaft, welche die Versorgung der Schule und des Internatsbetriebs gewährleisten helfen

2. Der Verein fördert die pädagogische Arbeit, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.

3. Er fördert die Zustimmung zu dieser pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des Vereins stellen sich daher folgenden Aufgaben:

- Förderung der schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule
- Förderung der kulturübergreifenden Zusammenarbeit von Schülerinnen/Schülern, Lehrer/Lehrerinnen und Eltern
- Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten von Schüler/Schülerinnen in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
- Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit unterstützen
- Förderung von außerunterrichtlichen Aktivitäten. Schwerpunkt ist insbesondere dabei auch der Bau und die Unterhaltung von Schulgebäuden und die Durchführung und Unterstützung von Entwicklungsprojekten im Bereich des Gartenbaus und der Landwirtschaft für den Eigenbedarf des Schul- und Internatsbetriebes.

Zwecke des Vereins sind:

1. Der Verein sammelt Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden.

2. Der Verein fördert die pädagogische, soziale und kulturelle Arbeit der St. John's S.S. School Muduuma, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.

3. Er fördert die Zustimmung zu dieser pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit und trägt zum kulturellen Erfahrungsaustausch bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechts durch ausschließlich und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
4. Der Verein erhält Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden. Auf jeweiligen Wunsch wird der Name des Spenders/der Spenderin vertraulich behandelt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber/Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene, unumgängliche Ausgaben zur Geschäftserfüllung werden erstattet.
7. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige Person oder jede juristische Person werden. Nicht volljährige natürliche Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.1. den Austritt aus dem Verein; er ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - 3.2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, beim Verein als juristische Person durch Löschung im Vereinsregister.
 - 3.3. durch Ausschluss vom Verein.
 - 3.4. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn

- 3.4.1. das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet;
- 3.4.2. das Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Beitrag nicht zahlt;

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheiden mit einer einfachen Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 7. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- 8. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- 9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 9.1. Wahl des Vorstandes
 - 9.2. Wahl von 2 Kassenprüfern/-prüferinnen
 - 9.3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

- 9.4. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/-prüferinnen
- 9.5. Entlastung des Vorstandes
- 9.6. Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- 9.7. Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
- 9.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9.9. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 9.10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Auflösung des Vereins bzw. eine Satzungsänderung gilt eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und der/dem 3. Vorsitzenden als Kassenwart/in.
3. Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. und die/den 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende berechtigt.
6. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie leistet die Zahlungen für den Verein auf Anweisungen des Vorstandes.
7. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Kassenwart trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck vereinbar sein.

§ 9 Dokumentation

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 10 Kassenprüfung

1. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

2. Bei der Vorstandswahl sind 2 Kassenprüfer/prüferinnen zu wählen. Kassenprüfer/prüferinnen gehören nicht dem Vorstand oder Beirat an. Sie prüfen den jährlichen Rechenschaftsbericht des/der Kassenwartes/Kassenwartin.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Wie bereits unter § 7 festgelegt, können Satzungsänderungen oder gar die Auflösung des Vereins nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Die Vorstandschaft wird ermächtigt, Satzungsänderungen oder –anpassungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, in Absprache mit dem Vereinsregister-Gericht ohne Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen zu können.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den

St. Johannes-Verein Haibach e.V., Vors. Ariane Wenzel, Sommerackerweg 14 c, 63808 Haibach und an die **Kath. Kirchstiftung St. Johannes der Täufer, Grünmorsbach**, Hauptstr. 4, 63808 Haibach, zwecks Verwendung für Förderung der Kindergärten der beiden Organisationen zu gleichen Teilen.

§ 12 EU-Datenschutzgrundverordnung

Personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum, E- Mail-Adresse), die auf dem Beitrittsformular vermerkt wurden, werden zum Zwecke der Vereinsführung von jedem Vereinsmitglied durch die Vorstandschaft und dem Kassenwart elektronisch und auf Papierform gespeichert. Bei allen Vereinsmitgliedern, die vor dem 25.05.2018 im **Förderverein - St. John's S.S. School, Muduuma- Uganda e.V.** Mitglied sind, ist aufgrund der neuen EU-Datengrundverordnung eine Einwilligungserklärung zur Speicherung der Daten, erforderlich.

Bei neuen Mitgliedsanträgen sind die Angaben zur EU-Datenschutzgrundverordnung Bestandteil des Antrages.

Die Daten wurden und werden streng vertraulich in der Vorstandschaft behandelt und nur zur Erfüllung der vereinsbezogenen Aufgaben verwendet. Vor Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (z.B. in Zeitungsbeiträgen) wird die Vorstandschaft künftig die explizite Einwilligung der jeweiligen Person einholen und diese entsprechend dokumentieren/archivieren.

Jedes Vereinsmitglied hat nach §§15-21 DS-GVO das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch seiner personenbezogenen Daten.

Für die Verwendung der personenbezogenen Daten ist eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Dokumentation und Archivierung erforderlich, diese kann jederzeit widerrufen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 05. März 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Ergänzungen wurden am 08.06 2018 aufgenommen und beschlossen.

Haibach, 08. Juni 2018

Für die Richtigkeit:

Nina Rohe
1. Vorsitzende

Maja Thomaier
2. Vorsitzende